

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2004

Nr. 2004/1112

Behinderung: Überführung vom Behindertenwohnheim und der Beschäftigungsstätte Wyssstei in eine eigenständige Trägerschaft und Anpassung der betrieblichen Organisation

1. Ausgangslage

Das Wohnheim und die Beschäftigungsstätte Wyssstei in Solothurn bilden die kantonalen Behindertendienste des Kantons Solothurn KBDS. Sie sind unselbständige Organisationen des öffentlichen Rechts und dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) des Departements des Inneren des Kantons Solothurn unterstellt. Die Stellung der KBDS, ihre innere Organisation auf der ersten Führungsebene sowie die Führungsinstrumente und die Führungs- und Aufsichtsaufgaben des AGS sind in der Verordnung über die Organisation der kantonalen Behindertendienste vom 13. Januar 1997 geregelt. Bemerkenswert ist, dass das AGS sowohl eine Vorgesetzten- wie auch eine Aufsichtsfunktion innehat, was zu Interessenkonflikten führen kann.

Die KBDS sind durch die Ausgliederung des Behindertenbereiches aus den kantonalen psychiatrischen Diensten des Kantons Solothurn PDKS entstanden. Damit konnte sowohl die gewünschte Entflechtung realisiert als auch den Auflagen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV entsprochen werden. Die Entflechtung ist heute auf konzeptueller und inhaltlicher Ebene weitgehend vollzogen. In betrieblicher Hinsicht bestehen jedoch weiterhin zahlreiche Verbindungen:

- Die Führung der KBDS obliegt heute Herrn Rolf Neuenschwander, der ebenfalls Direktor der PDKS ist.
- Die Administration, der Technische Dienst, die Ökonomie (Küche, Wäscherei) der PDKS übernehmen verschiedene Dienstleistungen für die KBDS.

Die erwähnten Zusammenarbeiten sind durch Vereinbarungen geregelt. Zusätzlich besteht eine informelle Verbindung in dem Sinn, dass die PDKS einen guten Zugang für die Verlegung von stabilisierten Langzeitpatienten mit psychischen Behinderungen in die KBDS hat. Diese informelle Zusammenarbeit hat für die PDKS eine hohe Bedeutung, da sie Falschplatzierungen und Engpässe im Langzeitbereich vermeiden hilft.

Bereits mit RRB Nr. 548 vom 14. März 2000 wurde eine Privatisierung der Kantonalen Behindertendienste KBDS geprüft. Dieses Vorhaben wurde allerdings mit RRB Nr. 1593 vom 20. August 2002 mit folgender Begründung sistiert:

- Die Privatisierung/das Outsourcing der Kantonalen Behindertendienste wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NFA sistiert.

- Die aus der Ausschreibung vorgenommene Rangfolge von möglichen Trägerschaften wird nicht aufrechterhalten. Die Situation wird zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Geschäftes neu beurteilt.

Der Neue Finanzausgleich Bund–Kantone steht aber nunmehr vor der Tür, die Stimmberechtigten werden im November 2004 über das sogenannt erste Paket abstimmen. Es rechtfertigt sich daher, die Aufgaben zu einer möglichen Privatisierung oder Auslagerung des Betriebes wieder aufzunehmen.

2. Erwägungen

Das Projekt „Überführung von Wohnheim und Beschäftigungsstätte Wysssestei in eine eigenständige Trägerschaft und Anpassung der betrieblichen Organisation“ bezweckt die institutionelle und organisatorische Entflechtung von KBDS und PDKS mit einer eigenständigen Direktion. Diese Zielsetzung soll innerhalb der folgenden Rahmenbedingungen realisiert werden:

- Die Trägerschaft der KBDS soll neu gegründet werden. Hinsichtlich der Rechtsform, der personellen Zusammensetzung und des Herkommens des Eigenkapitals der neuen Trägerschaft bestehen noch keine näheren Vorstellungen / keine Vorgaben.
Eine Angliederung an eine bestehende Trägerschaft soll weiterhin möglich sein, allerdings wurden die diesbezüglichen Möglichkeiten bereits zu einem früheren Zeitpunkt geprüft und verworfen.
- Wohnheim und Beschäftigungsstätte sollen einer gemeinsamen Betriebsleitung unterstellt werden. Diese Funktion ist neu zu besetzen, da der Direktor PDKS von der Führungsaufgabe KBDS in Personalunion entbunden werden soll.
- Die betrieblichen Synergien mit der PDKS sollen weitergeführt und optimal ausgeschöpft werden.
- Im Zusammenhang mit der Bildung einer neuen Trägerschaft und einer eigenständigen Betriebsführung ist auch zu prüfen, ob, und wenn ja, welche anderen Strukturen des Behindertenbereiches (Tagesstrukturen, weitere) der neuen Trägerschaft und Betriebsführung angegliedert werden können.
- Hinsichtlich der Synergien ist auch zu prüfen, ob, und wenn ja, in welcher Form ein präferentieller Zugang der PDKS für die Ausgliederung von Patienten mit psychischen Behinderungen in die KBDS realisiert werden soll.
- Die Bauten bleiben im Eigentum des Kantons. Dieser stellt sie der neuen Trägerschaft in geeigneter Form zur Verfügung.

Das Projekt lässt sich inhaltlich in die beiden Themen „Eigenständige Betriebsführung“ und „Überführung in eine eigenständige Trägerschaft“ gliedern. Zeitlich geht eine Organisationsüberprüfung, eine Konzeptphase der Umsetzungsphase voraus.

Die Überprüfung soll von einer aussenstehenden Beratung wahrgenommen werden.

Die eingeholten Offerten wurden nach folgenden Bewertungskriterien beurteilt:

- Fachlichkeit/Erfahrung (theoretisch/praktisch) im Sozial- und Gesundheitswesen, der öffentlichen Verwaltung sowie in der Privatwirtschaft
- Vernetztes und interdisziplinäres Denken und Handeln mit der entsprechenden Sozialkompetenz in den aufgeführten Bereichen

- neutrale Firma

Nach diesen Kriterien wurde als aussenstehender Experte zur Überführung vom Behindertenwohnheim und der Beschäftigungsstätte Wysssestei in eine private Trägerschaft das Büro Dolder Beratungen GmbH in Bolligen ausgewählt. Zur Projektumsetzung wird eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern vom AGS und KBDS eingesetzt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Mit der Umsetzung des Projektes „Überführung von Wohnheim und Beschäftigungsstätte Wysssestei in eine eigenständige Trägerschaft und Anpassung der betrieblichen Organisation“ wird die Firma Dolder Beratungen GmbH, Bolligen, betraut.
- 3.2 Es wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des AGS, der KBDS, einschliesslich eines/einer Vertreter/in der Mitarbeitenden und der externen Beratung unter der Leitung des AGS eingesetzt.
- 3.3 Es wird ein Kostendach von maximal Fr. 36'000.00 bewilligt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich aufgrund des effektiv geleisteten Aufwandes. Das AGS wird jeweils Ende Monat schriftlich über die geleisteten Tätigkeiten, Aufwand und Kosten sowie den Saldo des vereinbarten Kostendaches orientiert. Der erforderliche Betrag ist dem Konto 310090/3325 „Sachaufwand“ zu belasten.
- 3.4 Die Mitarbeitenden der KBDS sind von der Direktion vorzeitig und in der Folge periodisch über den Stand der Abklärungen zu informieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3)

L:\soz\behinderung\behindertenheime\Wysssestei\Verselbständigung\rrb\RRB-KBDS_private_traegerschaft_neu.doc

AGS, Ablage (1)

Rolf Neuenschwander, Direktor KBDS (1)

Dolder Beratungen GmbH, Peter Dolder, Chrottegässli 58, 3065 Bolligen (1)